

Die Neuregelung über die Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

- Kurzerläuterungen -¹

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde die Bestimmung des § 42 SGB VIII, der die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme regelt, neu gefasst. Für die Jugendämter besteht nun gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII eine klarstellende Verpflichtung:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1.

2.

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“

Des Weiteren ist in § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII eine auf die sorgerechtlige Situation dieser Minderjährigen gerichtete Handlungspflicht des Jugendamtes geregelt:

„Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.“

Mit diesen Regelungen wird die Rechtslage bezüglich der Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger in Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der deutschen Bundesregierung (siehe Anhang unten) klarstellend geregelt. Im Einzelnen gilt folgendes:

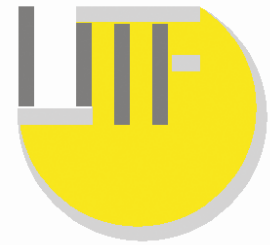
1. Während nach alter Rechtslage eine Inobhutnahme unter der Voraussetzung einer individuellen Kindeswohlgefährdung zu verfügen war, ist unter Geltung des neuen Rechts die unbegleitete Einreise als eigenständiges Inobhutnahmekriterium ausdrücklich festgeschrieben. Eine Risikofolgenabschätzung erfolgt daher nicht. Das Jugendamt hat im Vorfeld der Inobhutnahme lediglich folgende Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen:

- unbegleitete Einreise,
- Kind oder Jugendlicher im Sinne SGB VIII (es fallen also Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Schutzbereich der Neuregelung!),
- Personensorge- oder Erziehungsberechtigte halten sich nicht im Inland auf.

Für die Inobhutnahmepaxis wird fortan das 18. Lebensjahr der entscheidende Prüfungspunkt sein.

2. Die effektive Umsetzung der Neuregelung erfordert, dass die Jugendämter ihre Primärzuständigkeit für die Erstunterbringung und –versorgung unbegleitet in das Bundesgebiet eingereister Minderjähriger wahrnehmen. Daher hat das örtlich

¹ Siehe ausführlich zur Neuregelung der Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher: Dr. Erich Peter, in: DAS JUGENDAMT, Heft 2/2006, S. 60-66.



zuständige Jugendamt im Rahmen seines „Einmischungsauftrags“ aus § 81 SGB VIII von der örtlichen Ausländerbehörde und den Zentralen Aufnahmestellen für Asylbewerber Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger anzufordern. Erlangt ein Jugendamt auf diesem oder anderem Wege Kenntnis vom Aufenthalt eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich, so hat es ein Verfahren zur Prüfung einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten und bei Vorliegen der vorstehend genannten Tatbestandsvoraussetzungen eine Inobhutnahme zu verfügen.

Ein Ermessen ist dem Jugendamt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht eingeräumt.

Ist die Erstunterbringung eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen in einer Asylunterkunft erfolgt, so ist dessen Aufenthalt in eine gem. § 42 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geeignete Stelle zu verlegen. Eine Wohnpflicht – auch 16- und 17-jähriger – nach den Bestimmungen des AsylVfG besteht nicht.

Eine Inobhutnahme, die befristet oder auflösend bedingt bis zur nächstmöglichen Meldung bei einer Ausländerbehörde verfügt wird, ist gem. § 32 Absatz 3 SGB X gesetzeswidrig. Denn eine darauf gerichtete Nebenbestimmung läuft dem Gesetzeszweck der Inobhutnahmeregelung zuwider.

3. Das Jugendamt hat hinsichtlich der Unterbringung gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII die Wahl zwischen den drei gleichwertigen Alternativen:

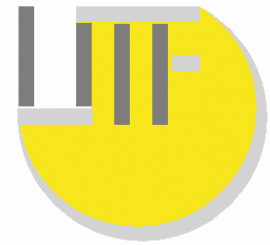
- Unterbringung bei einer geeigneten Einzelperson
- Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung
- Unterbringung in einer sonstigen Wohnform.

Nach der im Nationalen Aktionsplan intendierten Verfahrensweise soll erst im Anschluss an die Inobhutnahme geprüft werden, ob ein Asylantrag des unbegleiteten Jugendlichen sachgerecht ist. Wird entsprechend verfahren, so scheidet eine Unterbringung in einer Asylunterkunft während der Inobhutnahme aus, da von vornherein keine entsprechende Wohnpflicht besteht.

In Fällen einer entgegen dem Nationalen Aktionsplan im Vorfeld der Inobhutnahme erfolgenden Antragstellung kommt eine Unterbringung in einer Asylunterkunft mit Blick auf den am Kindeswohl ausgerichteten Sinn und Zweck des § 42 SGB VIII nicht in Betracht:

Eine Asylunterkunft ist *keine geeignete Einrichtung* im Sinne der Vorschrift. Die Unterbringung von Minderjährigen in einer solchen Einrichtung erfolgt außerhalb der sonst zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gesetzlich vorgesehenen Heimaufsicht. Mit einer Asylunterkunft wird Asylbewerbern lediglich ein bloßes Obdach sowie die Möglichkeit, sich selbst zu versorgen, bereitgestellt. Die untere Grenze der Unterbringungsstandards ist (lediglich) die Menschenwürde, nicht das Kindeswohl.

Eine Asylunterkunft ist auch *keine sonstige Wohnform* im Sinne der Vorschrift. Während § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII a.F. eine sonstige „betreute“ Wohnform verlangte, kann zwar nach dem neuen Gesetzeswortlaut des § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII künftig durchaus eine sonstige Wohnform ohne Betreuung ausgewählt werden. Mit dieser Gesetzesänderung soll jedoch lediglich die Unterbringung von schwer misstrauischen Kindern und Jugendlichen etwa in Hotelzimmern (o.Ä.) legalisiert



werden. Gedacht ist beispielsweise an Kinder und Jugendliche, die sich prostituieren oder die sonst ohne eigene Wohnung sind („Straßenkinder“) und die eine betreute Unterbringung ablehnen würden. Mit der Unterbringung in einer sonstigen Wohnform ohne Betreuung wird die Möglichkeit eröffnet, überhaupt Kontakt zu diesen Kindern herzustellen. Die auf diese Fallgestaltungen insoweit bezogene Ausnahmeregelung darf indes nicht dazu missbraucht werden, die regelhafte Unterbringung unbegleitet eingereister Minderjähriger in einer Asylerrstaufnahmeeinrichtung zu rechtfertigen. Mit der ausdrücklichen Regelung der Inobhutnahme dieser Kindesgruppe ist - wie ausgeführt - beabsichtigt, im Rahmen einer altersgerechten (vorläufigen) Unterbringung ein Clearingverfahren zu etablieren, in dem die Möglichkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland und/oder einer Familienzusammenführung, eine Anschlussversorgung (Hilfen nach dem SGB) und die aufenthaltsrechtliche Perspektive geprüft werden. Dies erfordert eine adäquate Betreuung.

4. Das Jugendamt hat auch in Fällen der Inobhutnahme 16- und 17-jähriger unverzüglich bei Gericht die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.
5. Der Gesetzgeber hat in § 42 Absatz 4 SGB VIII eine Regelung über die Beendigung der Inobhutnahme getroffen, die auch für die Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher gilt. Danach endet die Inobhutnahme
 - mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personen- oder Erziehungsberechtigten (Nr. 1) oder
 - mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Nr. 2).

Anhang: Nationaler Aktionsplan² der deutschen Bundesregierung, Abschnitt 2.6.2:

„... Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingerichtet wird. Zu diesem Zweck sieht bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe die Erstversorgung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Rahmen der Inobhutnahme durch das Jugendamt vor. In dem Verfahren soll auch geklärt werden, ob eine Rückkehr in das Heimatland ohne erhebliche Gefahren möglich ist, ob eine Familienzusammenführung in einem Drittland in Frage kommt, ob ein Asylantrag gestellt oder ein Bleiberecht aus humanitären Gründen angestrebt werden soll.

Sie wird darauf hinwirken, dass entsprechend der Gesetzeslage auch auf sich alleine gestellten 16-17jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird. Im oben genannten Gesetzentwurf wird dazu für den Fall der Inobhutnahme durch das Jugendamt ausdrücklich die Verpflichtung geregelt, die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für eingereiste unbegleitete Kinder und Jugendliche zu veranlassen.

Die Bundesregierung wird sich für eine altergerechte Unterbringung einsetzen, einschließlich der Gruppe der 16-17jährigen unbegleiteten Minderjährigen. ...“

² „Nationaler Aktionsplan. Für ein kindgerechtes Deutschland 2005–2010.“ Unter Federführung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend waren an der Erstellung des Aktionsplans u.a. auch Vertreter aus Bund, Ländern und Gemeinden beteiligt. Download unter: <http://www.bmfsj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/nap.property=pdf.pdf>, 21.9.2005.